



Verband Region Rhein-Neckar

P 7, 20-21

68161 Mannheim

Stellungnahme Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie - 2. Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, nehmen wir wie folgt Stellung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie - 2. Anhörung.

a) Änderungen Kriterienkatalog

* Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Biosphärenreservat

Der NABU lehnt die pauschale Herausnahme des Abstandes von 200m ab. Wir fordern eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung abhängig vom Schutzzweck des Gebietes.

* Grünzäsuren und EU-Vogelschutzgebiete

Diese Schutzkategorien müssen weiterhin zu den harten Tabu-Kriterien gehören.

b) einzelne Vorranggebiete

* NOK/RNK-VRG-01-W Waldbrunn / Eberbach, Markgrafental

Der NABU hat für den nord-östlichen Teil des Odenwalds einen Antrag auf Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet gestellt. Schon jetzt sehen wir das Gebiet aufgrund seiner hervorragenden Artenausstattung (Dichtezentrum Schwarzstorch und Wespenbussard) als faktisches Vogelschutzgebiet an, welches ein Veränderungsverbot nach sich zieht. Wir schließen uns hiermit der Meinung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des von ihnen beauftragten GÖG-Gutachtens an (siehe Umweltbericht S. 139).

Rhein-Neckar-Odenwald

Christiane Kranz

Geschäftsführerin Bezirksverband

Tel. +49 (0)6221-181038

Fax +49 (0)6221-600705

NABU_RNO@onlinehome.de

Heidelberg, den 04.05.16

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Schröderstr 24

69120 Heidelberg

Tel. +49 (0)6221-181038

Fax +49 (0)6221-600705

NABU_RNO@onlinehome.de

www.NABU-RNO.de

Kontoverbindung

Sparkasse Heidelberg

BLZ 672 500 20

Konto 49913

IBAN DE19 6725 0020 0000 0499 13

BIC SOLADES1HDB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

- * NOK/RNK-VRG-02-W Mudau, Soläcker
- * NOK/RNK-VRG-03-W Limbach, Mudau/Heunenbuckel
- * NOK/RNK-VRG-08-W Buchen / Welscheberg
- * NOK/RNK-VRG-10-W Walldürn / Halbwegsbild
- * NOK/RNK-VRG-11-W Walldürn / Waldäcker
- * NOK/RNK-VRG-12-W Walldürn / Tannenäcker

Alle oberhalb aufgelisteten Vorranggebiete liegen innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung.

Dieser besondere Schutzstatus ist in allen oben aufgeführten Vorranggebieten zu berücksichtigen.

- * NOK/RNK-VRG-04-W Seckach/Spitzenwald

In maximal 1000 m Abstand zu diesem Vorranggebiet befindet sich ein Schwarzstorchhorst, aus dem 2014 ein und 2015 zwei Jungvögel ausflogen. Aktuell findet wieder eine Brut statt. Nachweis durch Frank Laier, Regionalkoordinator der OGBW im NOK, und Dr. Max Schulz, NABU Eberbach.

2015 brüteten im gleichen Waldbereich ebenso Rot- und Schwarzmilan. Durch die bereits bestehenden WEA dieses Vorranggebietes wird der ungefährdete Aktionsradius der Schwarzstörche bereits eingeengt. Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes erhöht die Gefährdung der Schwarzstörche zusätzlich, zumal die Hauptnahrungsgebiete im Seckachtal in östlicher-südöstlicher Richtung liegen und meisten Flugbewegungen in diese Richtung bzw. umgekehrt erfolgen.

Wir möchten Sie bitten, zukünftig auf die öffentliche Bekanntgabe des Grundstückes mit dem Horstbaum zu verzichten. Diese Angabe erhöht nach unserer Meinung die Gefährdung des Horstes und des Brutgeschehens auf unnötige Weise.

Bei der seit 2015 laufenden Schwarzstorchkartierung im Auftrag der LUBW im östl. Odenwald wurde das hier angesprochene Revierzentrum nicht



erfasst, da dort 2015 noch nicht kartiert wurde. Die 2016 weiterlaufende Kartierung wird hierzu sicher neue Erkenntnisse bringen.

Aufgrund der zu erwartenden intensiven artenschutzrechtlichen Konflikte lehnt der NABU die Ausweisung des Vorranggebietes NOK/RNK-VRG-04-W ab und fordert die Streichung aus dem Regionalplan.

Des weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage des Teilregionalplan Windenergie.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Kranz

Geschäftsführerin NABU Rhein-Neckar-Odenwald

in zusätzlicher Vertretung folgender NABU-Gruppen:

NABU Eberbach